

Bau-, Struktur- und Umweltausschuss

01.12.2022

TOP 8: Änderung der
Abfallgebührensatzung

§ 3 Abs. 1 bis 4 (Grund- und Behältergebühren)

- Letzte Änderung der Gebührensätze erfolgte 2017
- Gründe für Neukalkulation ab 01.01.2023
 - Neuausschreibung von Verträgen
 - Restabfallbehandlung (Verbrennung der Abfälle im Müllheizkraftwerk der swb Entsorgung in Bremen); Vertragsbeginn 01.06.2019
 - Restabfalltransporte nach Bremen; Vertragsbeginn 01.06.2021
 - Müllabfuhr; Vertragsbeginn 01.04.2023
 - Änderung des Entsorgungsvertrages zwischen Landkreis Vechta und AWV (Selbstkostenfestpreiskalkulation gemäß öffentlichem Preisrecht)
 - Lohnsteigerungen
 - Preissteigerungen durch Preisgleitklauseln und allgemeine Preisentwicklung
 - Veränderungen der Abfallmengen
 - Zunahme der Benutzungseinheiten und des Behälterbestandes
 - Ausgleich von Überdeckungen im Abfallgebührenhaushalt

- Verkürzung des Kalkulationszeitraums von 3 Jahren auf 1 Jahr (2023)
 - Weitere Entwicklung der Kosten und Preise ist derzeit nicht verlässlich einzuschätzen
- Kalkulation mit datenbankbasierter Software (PwC)
 - modifizierte Kalkulationsstruktur im Vergleich zur bisherigen Excel-Kalkulation
 - Ansatzfähige Kosten: 8,7 Mio. € (Vergleichszahl 2022: 7,8 Mio. €)
 - Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus Vorjahren (ca. 800 T€) werden vollständig aufgelöst

TOP 8: Änderung der Abfallgebührensatzung

Betriebsabrechnungsbogen

Kostenart in €	Erträge / Aufwendungen	Aussonderungen (-) / Hinzurechnungen (+)	Ansatzfähige Erlöse / Kosten	Verwaltung Landkreis	Grundgebühr Wohneinheiten	Grundgebühr Wirtschaftseinheiten	Gebühr für Restabfalltonne	Gebühr für Biotonne
Fremdleistungen	8.499.236	0	8.499.236	0	3.023.294	332.624	3.338.397	1.804.920
Landkreis Vechta	170.000	0	170.000	170.000	0	0	0	0
Summe ansatzfähige Kosten			8.669.236	170.000	3.023.294	332.624	3.338.397	1.804.920

Fremdleistungen

Diese Position umfasst die Entgeltzahlungen an die AWW für die erbrachten Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung. Die Höhe der Entgelte wurde im Rahmen einer separaten Selbstkostenfestpreiskalkulation ermittelt. Es handelt sich um die von der AWW abgerechneten Bruttoentgelte.

Landkreis Vechta

Die Kosten des Landkreises Vechta setzen sich aus Mitarbeiter- und Arbeitsplatzkosten im Verwaltungsbereich zusammen.

Kostenträgerrechnung in €	Grundgebühr Wohneinheiten	Grundgebühr Wirtschaftseinheiten	Gebühr für Restabfalltonne	Gebühr für Biotonne	Gesamt
Ansatzfähige Kosten	3.174.812	351.107	3.338.397	1.804.920	8.669.236
(-) Gutbringen von Überdeckungen aus Vorjahren	-426.600	-76.800	-1.412	-297.900	-802.712
(=) Kostendeckungsbedarf	2.748.212	274.307	3.336.985	1.507.020	7.866.524
(/) Bemessungsgrundlage (Anzahl/Liter)	62.460	7.619	7.550.789	2.708.398	
Gebührensatz (€/WE bzw. €/L)	44,00	36,00	0,44	0,56	
aktueller Gebührensatz (€/WE bzw. €/L)	44,00	36,00	0,41	0,56	
Delta absolut	0,00	0,00	0,03	0,00	
Delta %	0,0%	0,0%	7,3%	0,0%	

Die Verwaltungskosten des Landkreises Vechta wurden anhand der Anzahl von Wohn- bzw. Wirtschaftseinheiten auf die Kostenträger „Grundgebühr Wohneinheiten“ und „Grundgebühr Wirtschaftseinheiten“ geschlüsselt.

Es wurden abstimmungsgemäß **Überdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 803 T€ gutgebracht** (vgl. Bilanzkonto „Gebührenaussgleich Abfallbewirtschaftung“, Pos. 1.4.3 der Bilanz der Kernverwaltung).

Für den Kalkulationszeitraum 2023 belaufen sich die **Grundgebühren auf 44,00 €/Wohneinheit und 36,00 €/Wirtschaftseinheit**. Weiterhin ergeben sich Mengengebühren für die **Restabfall- bzw. Bioabfalltonne in Höhe von 0,44 €/Liter bzw. 0,56 €/Liter**.

Mit Ausnahme der Gebühr für die Restabfalltonne bleiben die Gebührensätze unverändert.

- Grundgebühren und Bioabfall-Behältergebühr bleiben unverändert, Restabfallbehältergebühr wird um 0,03 € pro Liter erhöht

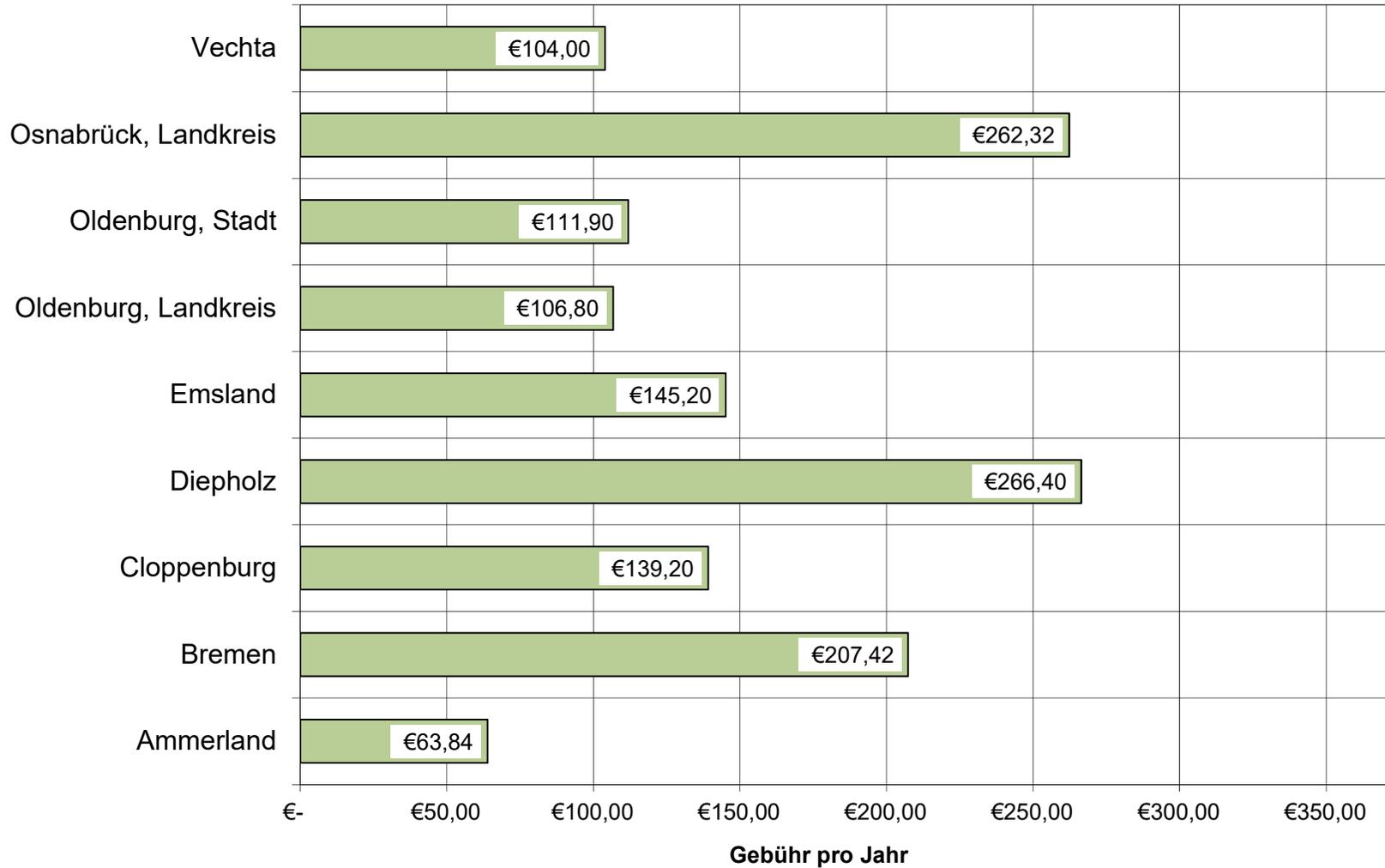
Kostenträger	Einheit	Gebührensätze	
		2017	2023
Grundgebühr Wohneinheit	€	44,00	44,00
Grundgebühr Wirtschaftseinheit	€	36,00	36,00
Restabfalltonne	€/l	0,41	0,44
60 l	€	24,60	26,40
120 l	€	49,20	52,80
240 l	€	98,40	105,60
770 l	€	315,70	338,80
1.100 l	€	451,00	484,00
gekennz. Restabfallsack	€	1,50	1,50
Biotonne	€/l	0,56	0,56
60 l	€	33,60	33,60
120 l	€	67,20	67,20
240 l	€	134,40	134,40

Vergleich 2006 bis 2023

Jahresgebühr für einen 4-Personen-Haushalt

	Jahresgebühr					
	2006	2008	2011	2014	2017	2023
Grundgebühr	35,00 €	35,00 €	33,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €
Restabfalltonne 60 l	39,00 €	27,60 €	24,60 €	24,60 €	24,60 €	26,40 €
Biotonne 60 l	49,80 €	46,20 €	40,80 €	40,80 €	33,60 €	33,60 €
Summe	123,80 €	108,80 €	98,40 €	109,40 €	102,20 €	104,00 €

Vergleich der Abfallgebühren verschiedener Landkreise (4-Personen-Haushalt mit Biotonne)



§ 3 Abs. 5 (Sperrmüllgebühr)

- Bisher gibt es keine Mengenbegrenzung bei der Sperrmüllabfuhr
- Zunahme Sperrmüllanmeldungen $> 20 \text{ m}^3$
 - ca. 300 bis 400 pro Jahr, entsprechend 5 % (früher 2 bis 3 pro Jahr)
 - Mengen zwischen 5 m^3 und 20 m^3 : ca. 40 %
 - Mengen bis 5 m^3 : ca. 55 %
- Menge $> 20 \text{ m}^3$ in Tourenplanung mit Pressfahrzeug problematisch
- Abholung mit Container:
 - Trennung von Altholz und Rest-Sperrmüll nicht möglich
 - Folge: ca. 120 Mg/a Altholz muss teuer als Restmüll entsorgt werden (Preisdifferenz aktuell ca. 100 €/Mg)
 - Gestellung von 2 Containern aus Platzgründen nicht möglich

- Vergleich mit anderen Landkreisen
 - Kostenlose Sperrmüllabfuhr ist beschränkt auf 3 bis 5 m³ pro Abholung
 - 2 kostenlose Abholungen pro Jahr sind die Regel (Ausnahme OS: 4)
 - Teilweise erfolgt Sperrmüllabfuhr nur kostenpflichtig (AUR, LER, Stadt OL)

Änderungsvorschlag für die Entsorgung von Sperrmüll

- Die Abholung von Sperrmüll ist bis zu 5 m³ pro Quartal einmal kostenfrei möglich.
- Pro Abholtermin über 5 m³ hinausgehende Mengen sind kostenpflichtig (35 € je 5 m³). Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

Die Selbstanlieferung von Sperrmüll gegen Vorlage einer Sperrmüllkarte im Abfallwirtschaftszentrum ist weiterhin kostenfrei möglich. Ohne Sperrmüllkarte ist die Anlieferung wie bisher kostenpflichtig.

Vorteile der Neuregelung

- 4 kostenfreien Abholungen pro Jahr (statt 2) stellt für Durchschnittshaushalt (Sperrmüllmenge $< 5 \text{ m}^3$) Leistungsverbesserung dar.
- Gebührenpflicht für Menge $> 5 \text{ m}^3$ schafft Anreiz, Sperrmüll nicht zu horten.
- Haushalte, die bisher einmal (pro Jahr) 5 bis 20 m^3 angemeldet haben, können Sperrmüll bei 4 Terminen pro Jahr auch zukünftig kostenlos entsorgen.
- Möglichkeit, Mengen $> 5 \text{ m}^3$ auf einmal zu zur Abholung bereitzustellen bleibt grundsätzlich erhalten.
- Satzungsgemäß vorgeschriebene Trennung Altholz - Restsperrmüll kann eingehalten werden.

Vorteile der Neuregelung

- Kosten für Entsorgung von Sperrmüll-Altholz werden verringert.
- Kostenvermeidungsanreiz fördert alternative Entsorgungslösungen, z. B. Wiederverwendung durch Weitergabe von Möbeln (E-Bay-Kleinanzeigen; Verschenk-Märkte; soziale Kaufhäuser).
 - Damit wird dem gesetzlichen Vorrang der Wiederverwendung vor der Verwertung oder Beseitigung Rechnung getragen.

§ 3 Abs. 6 (Gebühr für Expressabfuhr von Sperrmüll)

- Auf Grundlage des Preises im neuen Müllabfuhrvertrag wird die Expressgebühr von 35 € pro 5 m³ auf 95 € pro 5 m³ erhöht.

Ergänzende Erläuterungen

- Die **Expressgebühr** ist (wie bisher) auch für Mengen bis zu 5 m³ fällig.
- Die Freimengenregelung (§ 3 Abs. 5) für die **Entsorgung** von 5 m³ würde analog auch für die Expressabfuhr gelten.
- Für die Expressabfuhr von mehr als 5 m³ wird **Expressgebühr** (§ 3 Abs. 6) + **Entsorgungsgebühr** (§ 3 Abs. 5) berechnet.
- d. h. Kosten für 10 m³ Expresssperrmüll:
2 x 95 € (Expressgebühr) + 35 € (Entsorgungsgebühr) = 225 €